

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 1 (1896)

**Heft:** 4

  

**Rubrik:** Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(cerarii, homines de candela) dienten dem Bistum mit Reisen (Kriegsdiensten) und Ehrungen und andern herkömmlichen Diensten. Dann hatte das Bistum in jenen Gegenden auch verschiedene Mannlehen zu vergeben, in deren Besitz die Familien Überkastel, Lumerins, Menisch (Gamenisch), Canal, Blumenthal u. a. m. erscheinen; die Lumerins insbesondere waren Vögte in Sagens (idem advocatus pro tribunali sedere debet Sygäns pro justicia reddenda hominibus ecclesiae Curiensis). Der Vogt zu Sagens hielt zweimal jährlich Gericht, bei welchem 12 Vasallen gewappnet erscheinen mußten; dafür erhielt er 21 Schafe und 21 Pfd. mail. Wem die hohe Indikatur zustand, bleibt noch zu untersuchen. Eine Folge der bischöflichen Herrschaft im Oberrn Bund war das Vorherrschen der bischöflichen Ministerialfamilien noch bis in die Neuzeit.

Die zweite Arbeit „Über die Erzpriester in Bünden“ wird im „Monatsblatt“ abgedruckt werden.

## Reglement wegen der Stadtdiener Salary von den Gefangenen. Anno 1740 den 5 Xbris.

(Mitgeteilt von Stadtarchivar F. Sedlin.)

Ist von Ihr Weisheit den Herrn Sibner nachfolgende verordnung und Tax, die Stadtdiener belangend, wegen gefangennehmung und In-carcerirung, auch abwartung der Delinquenten, oder in gefangenschafft condemnirten Persohnen errichtet worden, wornach sich in das Künfftige zu halten, alß pro

- |  | fl. | kr. |
|--|-----|-----|
| 1. Soll bey gefangennehmung einer Persohn, es seye in oder außert der Stadt, welche gebunden werden mus, einem jeden Stadtdiener bezalt werden . . . . .     | 1   | —   |
| 2. Hingegen vor die, so gefangen genommen, aber nicht gebunden werden, so wohl in alß außert der Stadt, soll einem jeden Stadtdiener bezalt werden . . . . . | —   | 30  |
| 3. In das Stadtknechtenstüblein jemand einzuschliesen, soll einem jeden Stadtdiener bezalt werden . . . . .  | —   | 8   |
| 4. In das Narrenstüblein, von jeder Persohn einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener . . . . .   | —   | 16  |
| 5. In die neuen gefangenschaffen einzuthun und auszulassen, jedem Stadtdiener . . . . .  | —   | 16  |

	fl.	fr.
6. In die Höll zu thun und außzulassen, jedem . . . . .	—	20
7. In den Reichen zu thun und außzulassen, jedem . . . . .	—	24
8. In den Schelmen Thurn zu thun und auszunehmen, jedem . . . . .	—	30
9. In die Trüllen zu thun, jedem Stattdiener . . . . .	—	24
10. Zu dem Graminiren, vor das auß den gefangenschaft führen und wider hinein zu thun ohne unterscheid der Gefangenschaft, außert dem Statfknechten Stüblein, jedem Stattdiener . . . . .	—	16
11. Vor das Ässen den Gefangenen in die Höll, Narren Stübli, neue gefangenschaft und Statfknechten Stübli zu tragen, jedem Stattdiener täglich . . . . .	—	12
12. Vor do. in die Reichen oder Schelmen Thurn zu tragen, jedem täglich . . . . .	—	20
13. Ein Maleficienten zu schließen und wider den Banden zu entledigen, vor jedesmal jedem . . . . .	—	16
14. Vor das Leüten auff dem Rathhaus bey Außführung der Maleficienten, auch vor das Außführen und auf den Pranger zu stellen, jedem Stattdiener . . . . .	—	36
15. Vor das herumführen mit dem Tschappel und auf den Lasterstein zu stellen, jedem Stattdiener . . . . .	—	36

G a n z l e y G h u r.

## Chronik des Monats März 1896.

**Politisches.** Durch die den 1. März stattgefundene Wahl der Ständeräte wurden die beiden bisherigen Vertreter des Kantons Graubünden für eine weitere Amtsdauer von 3 Jahren bestätigt; Herr L. Raschein erhielt bei einem absoluten Mehr von 6319 12,406 Stimmen, Herr Romedi 12134. — Der Stadtrat Chur beschloß die Verabfolgung von Sitzungsgeldern an den Schulrat, den Polizeiausschuß, die Kommission für das Licht- und Wasserwerk und die Bau- und Feuerkommission. — Durch gemeindeweise Abstimmung hat der Kreis Bergün beschlossen, den stimmberechtigten Besuchern der Landsgemeinde eine Reiseentschädigung zu verabfolgen. — Die Gemeinde Thusis hat den Steuerfuß pro 1896 auf  $3\frac{1}{4}\%$  angesetzt. — Die Verwaltungsrechnung der Gemeinde Samaden pro 1895 schließt mit Fr. 74,000 Einnahmen und Fr. 62,900 Ausgaben ab; der Schulfond der Gemeinde beträgt